

Veränderungen am Geschäftsordnungsvorschlag der Landesstudierendenvertretung

Im Folgenden sind die Veränderungen am Geschäftsordnungsvorschlag für die Konstituierung der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg synoptisch dargelegt. Der davongegangene Text ist hierbei **rot** markiert, wohingegen der dazugekommene Text **grün** markiert ist.

Bisherige Fassung	Aktuelle Fassung
<p>§ 1 Abs. 1 Die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg (LaStuVe BW) ist im Sinne von § 65a Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) die landesweite Interessenvertretung der Studierendenschaften der staatlichen und beigetretenen staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 Die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg (LaStuVe BW) ist im Sinne von § 65a Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) 17. Dezember 2020 die landesweite Interessenvertretung der Studierendenschaften der staatlichen und beigetretenen staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.</p>
<p>§ 1 Abs. 2 Die LaStuVe BW vertritt die hochschulübergreifenden Interessen der Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.</p>	<p>§ 1 Abs. 2 Die LaStuVe BW vertritt die hochschulübergreifenden Interessen der Studierendenschaften der staatlichen und beigetretenen staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Die Aufgaben der LAK umfassen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beschlüsse zu hochschulübergreifenden Belangen zu fassen b. den Vorstand zu wählen, c. über die Finanzen der LaStuVe BW zu entscheiden, d. für die nächste Sitzung <ol style="list-style-type: none"> i. Zeit und ii. Ort festzulegen e. Satzungsänderungen zu beschließen, f. Referate, Ausschüsse und Kommissionen <ol style="list-style-type: none"> i. einzusetzen, ii. zu wählen, iii. wieder zu wählen, iv. umzustrukturieren und v. aufzulösen, sowie 	<p>§ 4 Abs. 4 Die Aufgaben der LAK umfassen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beschlüsse zu hochschulübergreifenden Belangen zu fassen b. den Vorstand zu wählen, c. das Präsidium zu wählen, d. über die Finanzen der LaStuVe BW zu entscheiden, e. für die nächste Sitzung <ol style="list-style-type: none"> i. Zeit und ii. Ort festzulegen f. Satzungsänderungen zu beschließen, g. Referate, Ausschüsse und Kommissionen <ol style="list-style-type: none"> i. einzusetzen, ii. zu wählen, iii. wieder zu wählen, iv. umzustrukturieren und v. aufzulösen, sowie

Veränderungen am Geschäftsordnungsvorschlag der Landesstudierendenvertretung

<p>g. über Mitgliedschaften der LaStuVe BW in</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Bündnissen, ii. Vereinen, und iii. anderen Organisationen zu entscheiden. 	<p>h. über Mitgliedschaften der LaStuVe BW in</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Bündnissen, ii. Vereinen, und iii. anderen Organisationen zu entscheiden.
<p>§ 4 Abs. 5 Rederecht hat</p> <ul style="list-style-type: none"> a. jedes Mitglied einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg und b. andere Personen, denen das Präsidium es einräumt. 	<p>§ 4 Abs. 5 Rederecht hat haben</p> <ul style="list-style-type: none"> a. jedes Mitglied alle Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg und b. andere Personen, denen das Präsidium es einräumt.
<p>§ 4 Abs. 6 Das Recht Anträge zu stellen haben alle Studierendenschaften des Landes Baden-Württemberg.</p>	<p>§ 4 Abs. 6 Das Recht Anträge zu stellen Antragsrecht haben</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Studierendenschaften des Landes Baden-Württemberg, b. einzelne Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg, c. Organe der LaStuVe BW und d. andere Personen, denen das Präsidium es einräumt
<p>§ 4 Abs. 7 Das Recht zu kandidieren haben alle Delegierten der Studierendenschaften des Landes Baden-Württemberg.</p>	<p>§ 4 Abs. 7 Das Recht zu kandidieren haben alle Delegierten der Studierendenschaften Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg.</p>
<p>§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit</p> <ul style="list-style-type: none"> a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen, c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal drei stimmberechtigte delegierte Personen und d. eine mit über 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet maximal vier stimmberechtigte delegierte Personen. 	<p>§ 4 Abs. 12 Eine Studierendenschaft mit</p> <ul style="list-style-type: none"> a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal eine stimmberechtigte delegierte Person, b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal zwei stimmberechtigte delegierte Personen, c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal drei stimmberechtigte delegierte Personen und d. eine mit über 15.000 eingeschriebenen Studierenden entsendet delegiert maximal vier stimmberechtigte delegierte Personen.

Veränderungen am Geschäftsordnungsvorschlag der Landesstudierendenvertretung

<p>§ 4 Abs. 17 Eine außerordentliche Sitzung der LAK wird einberufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein Fünftel der Studierendenschaften sie schriftlich beim Präsidium beantragen, b. der Vorstand sie beim Präsidium beantragt, oder c. das Präsidium es beschließt. 	<p>§ 4 Abs. 17 Eine außerordentliche Sitzung der LAK wird einberufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein Fünftel mindestens fünf der Mitgliedsstudierendenschaften sie schriftlich beim Präsidium beantragen, b. der Vorstand sie beim Präsidium beantragt, oder c. das Präsidium es beschließt.
<p>§ 4 Abs. 18 Das Präsidium beruft im Fall von § 4 Absatz 16 innerhalb der nächsten zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der LAK ein.</p>	<p>§ 4 Abs. 18 Das Präsidium beruft im Fall von § 4 Absatz 16 17 innerhalb der nächsten zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der LAK ein.</p>
<p>§ 5 Abs. 10 Es besteht die Möglichkeit das Präsidium in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Ganzes <ul style="list-style-type: none"> i. abzuwählen oder ii. neu zu wählen, oder b. einzelne seiner Mitglieder <ul style="list-style-type: none"> i. abzuwählen oder ii. neu zu wählen. 	<p>§ 5 Abs. 10 Es besteht die Möglichkeit das Präsidium die Mitglieder des Präsidiums in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Ganzes <ul style="list-style-type: none"> i. abzuwählen oder ii. neu zu wählen, oder b. einzelne seiner Mitglieder einzeln <ul style="list-style-type: none"> i. abzuwählen oder ii. neu zu wählen.
<p>§ 6 Abs. 11 Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere im Rahmen bestehender Beschlüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vertretung der LaStuVe BaWü nach außen, b. die regelmäßigen Geschäfte der LaStuVe zu führen und c. der LAK über alle ihre Tätigkeiten zu berichten. 	<p>§ 6 Abs. 11 Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere im Rahmen bestehender Beschlüsse insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vertretung der LaStuVe BaWü nach außen, b. die regelmäßigen Geschäfte der LaStuVe zu führen und c. der LAK über alle ihre Tätigkeiten zu berichten.
<p>§ 6 Abs. 12 Die Vorstandsmitglieder sind mehrheitsvertretungsberechtigt.</p>	<p>§ 6 Abs. 12 Die Vorstandsmitglieder Mitglieder des Vorstands sind mehrheitsvertretungsberechtigt, wobei im Fall von einer Vierfachbesetzung des Vorstands zwei Mitglieder des Vorstands berechtigt sind, die anderen zwei Mitglieder des Vorstands zu vertreten.</p>
<p>§ 6 Abs. 14 Es besteht die Möglichkeit den Vorstand in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Ganzes <ul style="list-style-type: none"> i. abzuwählen oder 	<p>§ 6 Abs. 14 Es besteht die Möglichkeit den Vorstand die Mitglieder des Vorstands in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Ganzes <ul style="list-style-type: none"> i. abzuwählen oder

Veränderungen am Geschäftsordnungsvorschlag der Landesstudierendenvertretung

<ul style="list-style-type: none"> ii. neu zu wählen, oder b. einzelne seiner Mitglieder i. abzuwählen oder ii. neu zu wählen. 	<ul style="list-style-type: none"> ii. neu zu wählen, oder b. einzelne seiner Mitglieder einzeln i. abzuwählen oder ii. neu zu wählen.
<p>§ 7 Abs. 1 Referate werden zur Bearbeitung der zeitlich unbeschränkten Zuständigkeitsbereiche der LAK eingesetzt.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 Referate werden zur Bearbeitung der zeitlich unbeschränkten Zuständigkeitsbereiche der LAK LaStuVe BW eingesetzt.</p>
<p>§ 7 Abs. 2 Die LAK beschließt ihre</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einsetzung, <ul style="list-style-type: none"> i. wobei sie deren Zuständigkeitsbereiche festlegt, b. Umstrukturierung, <ul style="list-style-type: none"> i. wobei sie deren neue Zuständigkeitsbereiche festlegt, und c. Auflösung. 	<p>§ 7 Abs. 2 Die LAK beschließt ihre</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einsetzung, wobei sie deren Zuständigkeitsbereiche festlegt, b. Umstrukturierung, wobei sie deren neue Zuständigkeitsbereiche festlegt, und c. Auflösung.
<p>§ 10 Abs. 2 Eine Amtsperiode endet mit dem 31. Dezember.</p>	<p>§ 10 Abs. 2 Eine Amtsperiode endet mit dem 31. Dezember beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.</p>
<p>§ 10 Abs. 4 Die Amtszeit aller Amtsträger:innen nach § 5-8 endet außerdem vor Ende der Amtsperiode durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Exmatrikulation b. Abwahl c. Tod 	<p>§ 10 Abs. 4 Die Amtszeit aller Amtsträger:innen nach § 5-8 endet außerdem vor Ende der Amtsperiode durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Exmatrikulation, sofern nicht spätestens zur nächsten Sitzung einer LAK eine Immatrikulation einer Mitgliedsstudierendenschaft erfolgt ist b. Abwahl c. Tod
<p>§ 10 Abs. 5 (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben, sofern für sie keine Vertreter:innen im Sinne von § 6 Abs. 1 bestehen, in Fällen von § 10 Absatz 1-3a bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.</p>	<p>§ 10 Abs. 5 (5) Die Vorstandsmitglieder Mitglieder des Vorstands bleiben, sofern für sie keine Vertreter:innen im Sinne von § 6 Abs. 1 bestehen, in Fällen von § 10 Absatz 1-3a bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.</p>
<p>§ 13 Abs. 1 Die LAK kann mit mindestens der Hälfte der Mitglieder anwesend und Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder weitere Ordnungen beschließen.</p>	<p>§ 13 Abs. 1 Die LAK kann bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder weitere Ordnungen beschließen.</p>

Veränderungen am Geschäftsordnungsvorschlag der Landesstudierendenvertretung

Begründungen:

§ 1 Abs. 1

2005 gab es keine VSen in BW. Wäre also sinnfrei diese Fassung zu zitieren.

§ 1 Abs. 2

Natürlich vertreten wir auch die Interessen unserer beigetretenen staatlich anerkannten Hochschulen

§ 4 Abs. 4

Angleichung an den Vorstandspassus. Steht natürlich beim Präsidium selbst auch nochmal aber da die Vorstandswahl aufgelistet ist, soll die Präsidiumswahl es auch sein.

§ 4 Abs. 5

Korrektur grammatischer Kongruenz.

§ 4 Abs. 6

Aus der Klausurtagung hervorgegangene Öffnung des Antragsrechts für sowohl individuelle Studierende, als auch Organe der LaStuVe BW und Personen abseits der Studierenden.

§ 4 Abs. 7

Delegationen müssen formell beschlossen werden, was potentielle Delegierte an die unterschiedlichen Tagungen der VS-Legislaturen bindet. VS-Mitglieder sollte das öffnen.

§ 4 Abs. 12

Readactio.

§ 4 Abs. 17

Es macht ja keinen Sinn, dass es exakt fünf sein müssen.

§ 4 Abs. 18

Correctio

§ 5 Abs. 10

Redactio

§ 6 Abs. 11

Rectificatio, da die bisherige Form impliziert, dass sich der Vorstand insbesondere im Rahmen der Beschlüsse bewegt. Die aktuelle Fassung stellt durch die Reihenfolge der Wörter klar, dass der Vorstand (immer) im Rahmen der Beschlüsse handelt.

§ 6 Abs. 12

Veränderungen am Geschäftsordnungsvorschlag der Landesstudierendenvertretung

Redactio. Außerdem sollten bei Viererbesezung eine Hälfte die andere vertreten können, da sonst die Handlungsfähigkeit zu sehr beschnitten wird.

§ 6 Abs. 14

Redactio

§ 7 Abs. 1

Natürlich kümmern sich die Referate um die Zuständigkeiten der LaStuVe BW und nicht der LAK.

§ 7 Abs. 2

Die römischen Zahlen ergaben keinen Sinn.

§ 10 Abs. 2

Rückkehr zum akademischen Jahr.

§ 10 Abs. 4

Falls Leute vom Bachelor in den Master wechseln und dafür exmatrikuliert werden oder generell Hochschulen in BW wechseln, sollen sie dadurch nicht ihr Amt verlieren.

§ 10 Abs. 5

Redactio

§ 13 Abs. 1

Redactio